

Drittvergleichsfähigkeit als zentraler Maßstab für die Vergabe konzerninterner Finanzierungen

Im Rahmen der IFZ Finanzierungs- und Treasurystudie der Hochschule Luzern¹ haben wir mithilfe einer empirischen Studie aus Entscheidungsträgerperspektive untersucht, anhand welcher Kriterien Konzerne für ihre Tochtergesellschaften die „Drittvergleichsfähigkeit“ der Kapitalstrukturgestaltung beurteilen. Darüber hinaus sind wir der Frage nachgegangen, wie drittvergleichsfähige Preise für konzerninterne Finanzierungen zustande kommen. Die Ergebnisse sind zum Teil doch überraschend.

In dem 2020 veröffentlichten Anforderungskatalog zur Verrechnungspreismittlung bei konzerninternen Finanztransaktionen („Inclusive Framework on BEPS: Actions 4, 8–10“) betont die OECD, dass nicht nur die Drittvergleichsfähigkeit der Preise, sondern auch die Kapitalstrukturgestaltung für die Vergabe von konzerninternen Finanzierungen ein grundlegendes Entscheidungskriterium darstellt (siehe Infobox). Die OECD gibt in ihrer Guidance zwar klare Hinweise auf die sachgerechte Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital (z. B. das Vorliegen oder Fehlen eines festen Rückzahlungsplanes), konkrete Kriterien für die Bemessung einer drittvergleichsfähigen Kapitalstruktur liefert sie jedoch keine. Wie geht die Praxis also mit dieser Anforderung um? Unsere empirische Erhebung knüpft genau an diese Fragestellung an.

An der Erhebung im Frühsommer dieses Jahres haben insgesamt 118 Konzerne mit Sitz in Österreich, Deutschland und der Schweiz teilgenommen, wovon 106 Antworten von Unternehmensvertretern auf Konzern- bzw. Teilkonzernebene² kamen. Der Teilnehmerkreis deckt das gesamte Spektrum von kleineren mittelständischen Unternehmensgruppen bis hin zu Großkonzernen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Mrd. Euro ab. Rund 70 Prozent der teilnehmenden Unternehmen sind nicht an der Börse notiert. In Bezug auf die Sektoren dominieren mit 47 Prozent Unternehmen, die in der Industrie bzw. der Grundstoffherstellung tätig sind. 75 Prozent weisen eine Investment-Grade-Bonität (BBB-/Baa3 oder höher) auf.³

Eigenkapitalquote als zentrale Steuerungsgröße

Auf Konzernebene verfügen 48 Prozent der befragten Unternehmen über eine definierte Zielkapitalstruktur, die im Wesentlichen Ausdruck in definierten Eigenkapital-Fremdkapital-Relationen findet. Der Großteil der Unternehmen legt hier die Mindesteigenkapitalquote mit 30 Prozent fest. Ein kleiner Teil verwendet hingegen eine konkrete Zielbonität (zumeist Investment Grade) als Steuerungsgröße. Betrachtet man den Anteil der Unternehmen mit vorgegebener Zielkapitalstruktur auf

Konzernenebene nach Umsatz, so sind keine Größenunterschiede statistisch signifikant feststellbar (siehe Abbildung 1).

Auf Konzerngesellschaftsebene liegt der Anteil mit vorgegebener Zielkapitalstruktur bei 41 Prozent, wobei hier neben Eigenkapital-Fremdkapital-Relationen vorwiegend steuerrechtliche Kriterien als Steuerungsgröße genannt werden. Deren Bedeutung zeigt sich auch bei den Prüfkriterien vor der Einrichtung konzerninterner Finanzierungen. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit ausschließlich steuerliche Anforderungen geeignet sind, dem Kriterium der „Adäquatheit der Kapitalstruktur“ Rechnung zu tragen. Die Analyse der Mehrfachantworten zeigt auf, dass diese vielfach in Kombination mit Mindestanforderungen an die Kapitalstrukturgestaltung als Entscheidungsgrundlage verwendet werden. Dabei handelt es sich sowohl um externe Mindestanforderungen wie beispielsweise „Thin Cap“ bzw. Zins-schrankenregelungen als auch interne Kapitalstrukturkriterien.

Verrechnungspreismittlung von konzerninternen Finanzierungen in der Praxis

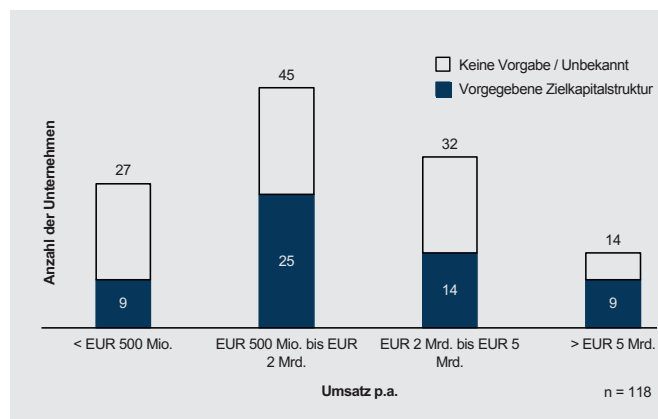


Abb. 1: Anteil der Unternehmen mit vorgegebener Zielkapitalstruktur auf Konzernebene nach Umsatz

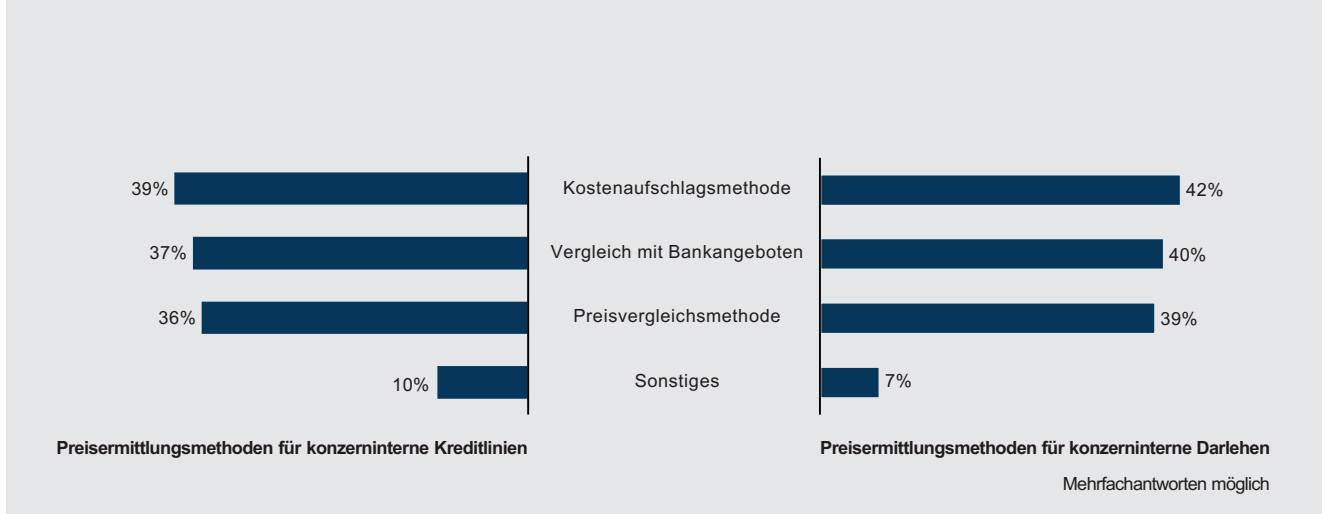


Abb. 2: Preisermittlungsmethoden für konzerninterne Finanzierungen

Im Anforderungskatalog zur Verrechnungspreisermittlung bei konzerninternen Finanztransaktionen empfiehlt die OECD bei der Wahl der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode eine sachgerechte Abgrenzung des jeweiligen Geschäftsvorfalles sowie eine entsprechende Funktions- und Risikoanalyse.

Zur Ermittlung des konzerninternen Finanzierungszinssatzes werden in der Praxis die Kostenaufschlagsmethode, ein Vergleich mit Bankangeboten und die Preisvergleichsmethode (Comparable-Uncontrolled-Price-Method) ähnlich häufig angewendet, wobei es durchaus zu einer parallelen Verwendung unterschiedlicher Ansätze kommt (siehe Abbildung 2).

Überraschend an den Rückmeldungen aus dem Markt ist die immer noch hohe Verbreitung von Bankangeboten als Preisermittlungsgrundlage, da sich sowohl Praxisverbände (wie beispielsweise die EACT) als auch die OECD – mangels Belastbarkeit – explizit dagegen aussprechen (siehe Infobox). Kernpunkte der Kritik sind der fehlende vertraglich bindende Charakter eines Angebots und die Unklarheit darüber, ob derartige Offerte Cross-Selling-Überlegungen von lokalen Banken reflektieren.

Über 60 Prozent der Unternehmen berücksichtigen bei der Preisung von konzerninternen Finanzierungen einen Konzernrückhalt, was den in unserer letztjährigen Studie „Gestaltungskriterien konzerninterner Finanzierungsstrukturen aus Praxisperspektive“ dargelegten Kostenvorteil konzerninterner Finanzierungen zu begründen scheint. Die Berücksichtigung der Konzernzugehörigkeit wird in der OECD-Guidance klar befürwortet, stellt allerdings einen gewissen inhaltlichen Bruch zum „Separate Entity Approach“ und einem drittvergleichsfähigen Preisgestaltungszugang dar.

Fazit

Die Studie zeigt auf, dass knapp die Hälfte der Konzerne über eine definierte Zielkapitalstruktur verfügt. Auf Konzerngesellschaftsebene liegt der Anteil etwas darunter. Dabei werden allerdings nur von einem kleinen Teil klare Kriterien für die Drittvergleichsfähigkeit festgelegt (beispielsweise anhand einer angestrebten Zielbonität). Vielmehr verwendet der Großteil der Unternehmen interne Größen, wie etwa eine vorgegebene Mindesteigenkapitalgröße von zumeist 30 Prozent. Ein Fragezeichen stellt weiterhin die hohe Verwendung von Bankangeboten für die Preisermittlung von konzerninternen Finanzierungen von knapp 40 Prozent dar.

Es bleibt jedenfalls spannend zu beobachten, wie sich die Vorgaben der Unternehmen zur Drittvergleichsfähigkeit der Kapitalstruktur (weiter-)entwickeln werden.

- 1 Die Studie kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/ueber-uns/medien/medienmitteilungen/2022/09/15/finanzierungsstudie-2022/>
- 2 Zur besseren Lesbarkeit wird in der Folge hierfür einheitlich die Bezeichnung „Konzernebene“ bzw. „Konzern“ verwendet.
- 3 Diese Bonitätseinschätzung basiert auf Analysen von externen Rating-Agenturen und/oder Banken.

Aus dem Anforderungskatalog zur Verrechnungspreisermittlung bei konzerninternen Finanztransaktionen der OECD:

“[Article 9 is relevant] not only in determining whether the rate of interest provided for in a loan contract is an arm’s length rate, but also whether a prima facie loan can be regarded as a loan or should be regarded as some other kind of payment, in particular a contribution to equity capital.”

Quelle: OECD (2020). Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions: Inclusive Framework on BEPS: Actions 4, 8–10, S. 7

“In some circumstances taxpayers may seek to evidence the arm’s length rate of interest on an intragroup loan by producing written opinions from independent banks [...] stating what interest rate the bank would apply were it to make a comparable loan to that particular enterprise. Such an approach would represent a departure from an arm’s length approach based on comparability since it is not based on comparison of actual transactions.”

Quelle: OECD (2020). Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions: Inclusive Framework on BEPS: Actions 4, 8–10, S. 22



Der Autor:

Andreas Andergassen
ist Consultant bei Schwabe, Ley & Greiner.